

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
über die Durchführung des gemeinwirtschaftlichen öffentlichen
Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Rhein-Erft-Kreis nach Artikel 5 Absatz 2
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

| | |
|--|----|
| Präambel | 3 |
| § 1 | 4 |
| Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen | 4 |
| § 2 | 5 |
| Rechtsverhältnisse | 5 |
| § 3 | 6 |
| Geografischer Geltungsbereich | 6 |
| § 4 | 6 |
| Betriebsaufnahme und Laufzeit | 6 |
| § 5 | 6 |
| Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung..... | 6 |
| § 6 | 7 |
| Umfang der Verkehrsleistungen | 7 |
| § 7 | 8 |
| Vergabe von Unteraufträgen..... | 8 |
| § 8 | 9 |
| Gründung einer Tochtergesellschaft | 9 |
| § 9 | 10 |
| Personalübernahme | 10 |
| § 10 | 10 |
| Tariftreue und Sozialstandards | 10 |
| § 11 | 11 |
| Qualitätsstandards | 11 |
| § 12 | 12 |
| Informationspflichten..... | 12 |
| § 13 | 13 |
| Netzmanagement | 13 |
| § 14 | 14 |
| Vertrieb..... | 14 |
| § 15 | 15 |
| Marketing..... | 15 |

| | |
|--|----|
| § 16 | 15 |
| Erreichbarkeit, Bereitstellung von Kundeninformationen | 15 |
| § 17 | 16 |
| Qualitätscontrolling | 16 |
| § 18 | 16 |
| Nachweis der Angebots- und Leistungserbringung | 16 |
| § 19 | 17 |
| Ausgleichsleistungen | 17 |
| § 20 | 17 |
| Ermittlung und Verwendung der Ausgleichsleistungen | 17 |
| § 21 | 19 |
| Trennungsrechnung | 19 |
| § 22 | 19 |
| Pönalenregelungen | 19 |
| § 23 | 20 |
| Anreizregelung für Wirtschaftlichkeit und Qualität | 20 |
| § 24 | 20 |
| Zusammenarbeit mit dem Aufgabenträger | 20 |
| § 25 | 21 |
| Prüfungsrecht | 21 |
| § 26 | 21 |
| Haftung, Abtretung, Versicherung | 21 |
| § 27 | 22 |
| Aufbewahrungspflichten | 22 |
| § 28 | 22 |
| Wirksamkeitsklausel, Wirtschaftsklausel, Gerichtsstand | 22 |
| § 29 | 23 |
| Kündigung und Inkrafttreten | 23 |
| § 30 | 25 |
| Anlagen | 25 |

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
über die Durchführung des gemeinwirtschaftlichen öffentlichen
Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Rhein-Erft-Kreis nach Artikel 5 Absatz 2 der
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 15.03.2018

Drucksache Nr. 329/2017

erteilt vom Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, gesetzlich vertreten durch den Landrat Herrn Michael Kreuzberg

- nachfolgend „**Aufgabenträger**“ -

an die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Walter Reinartz und Martin Gawrisch

- nachfolgend „**Interner Betreiber**“ -

über die durch den Internen Betreiber im Gebiet des Aufgabenträgers zu erbringenden und nachfolgend näher beschriebenen Leistungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs.

Präambel

Der Aufgabenträger ist die zuständige örtliche Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und Träger der Daseinsvorsorge für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV) nach den Bestimmungen des PBefG und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in dem in der **Anlage 1** definierten Kreisgebiet („Kreisgebiet“).

Der Aufgabenträger ist alleiniger Gesellschafter des Internen Betreibers und übt eine Kontrolle über den Internen Betreiber aus, die der Kontrolle über eine eigene Dienststelle entspricht. Zudem ist der Interne Betreiber im Wesentlichen für den Aufgabenträger tätig.

Der Interne Betreiber ist ein Verbundverkehrsunternehmen in der Verkehrsverbund-Rhein-Sieg GmbH (VRS).

Mit diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag („ÖDA“) gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verfolgen der Aufgabenträger und der Interne Betreiber das Ziel, der Bevölkerung eine ausreichende, qualitativ hochwertige und möglichst barrierefreie Versorgung mit öffentlichen Verkehrsdienstleistungen anzubieten. Dabei sollen Fahrgastzahlen, Qualität, Umweltfreundlichkeit und Kundenorientierung des ÖSPV verbessert und durch Qualitätsmessungen überprüft werden. Der Aufgabenträger und der Interne Betreiber streben

eine Senkung der Kosten zur Verbesserung des Preis-/Leistungs-Verhältnisses und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit an.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

- (1) Dieser ÖDA regelt die Planung, den Aufbau und den Betrieb der öffentlichen Personenverkehrsdienste im Kreisgebiet durch den Internen Betreiber, die dabei von ihm zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die vom Aufgabenträger an den Internen Betreiber zu leistenden Ausgleichszahlungen.
- (2) Ergänzend zu den Bestimmungen dieses ÖDA gelten, wobei die Reihenfolge gleich Rangfolge ist:
 - die in § 30 des ÖDA aufgeführten Anlagen,
 - der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses ÖDA geltende Nahverkehrsplan in seiner Fassung vom 14.12.2015, der auf der Internetseite des Aufgabenträgers abrufbar ist,
 - die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Internen Betreibers ist ausgeschlossen.
- (4) Unter Planung, Aufbau und Betrieb sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgezählten Tätigkeiten für die Bedienformen Buslinienverkehr, Verkehr mit Anruf-Sammel-Taxen und Sonderformen (u.a. Bürgerbus) zu verstehen:

Planung

1. Netz- und Fahrplanung einschließlich Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, Schulträgern und Aufgabenträgern (u.a. Fahrplangestaltung, Linienführung, Kapazitätsplanung);
2. Mitwirkung an der Aufstellung des Nahverkehrsplanes nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 dieses ÖDA;
3. Statistik, Bedarfsanalysen, Fahrgastzählungen;
4. Planung und Organisation der Schülerbeförderung;
5. Einnahmenverantwortung;
6. Vertragsmanagement;
7. Fördermanagement;

Aufbau

8. Gestellung des/der Verkehrsleiters bzw. Verkehrsleiterin;
9. Einholung und Aufrechterhaltung der Linien-Genehmigungen;

10. Mitarbeit in den Gremien der anzuwendenden Tarifgemeinschaften (u.a. VRS, VRR, AVV, NRW-Tarif);
11. Ausstattung, Aufbau und Betrieb von Infrastruktur (u.a. Haltestellen, Mobilstationen, Dynamische Fahrgast-Informationsanlagen, Sonstige Infrastruktur);
12. Qualitätskontrolle;
13. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (u.a. zielgruppenorientierte Mobilitätstrainings, Werbemaßnahmen, Pressearbeit);

Betrieb

14. Gestellung des/der Betriebsleiters bzw. Betriebsleiterin;
15. Erbringung der Verkehrsleistungen (Buslinienverkehr, Verkehr mit Anruf-Sammel-Taxen, alternative Betriebsformen (u.a. Bürgerbus)) gemäß den in den Liniensteckbriefen (Anlage 3 zum Nahverkehrsplan) vorgegebenen Fahrplänen; einschließlich der qualitativen und quantitativen Verantwortung;
16. Fahrgastinformation und Service (u.a. Persönliche Mobilitätsberatung, Printmedien, digitale Medien, Fundsachen, Beschwerdemanagement, AST-Buchungshotline);
17. Vertrieb (u.a. Fahrerbedienter Verkauf, Abonnementvertrieb, Vertrieb der Schülerfahrkarten, unternehmenseigene Fahrgastcenter, private Verkaufsstellen, digitale Vertriebswege);
18. Einnahmensicherung (u.a. Fahrausweisprüfung, Forderungsmanagement); und
19. Einstiegskontrolle unter Anwendung der Beförderungsbedingungen und des Verbundtarifs des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg sowie aller das Bediengebiet tangierender Tarife.

§ 2 Rechtsverhältnisse

- (1) Der Aufgabenträger und der Interne Betreiber bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Der Interne Betreiber steht für die personenbeförderungsrechtlichen Verpflichtungen ein. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Internen Betreiber und den Fahrgästen zustande.
- (2) Der Interne Betreiber ist verpflichtet, die für die Durchführung der Betriebsleistungen notwendigen Genehmigungsanträge nach dem PBefG rechtzeitig zur Betriebsaufnahme bei der zuständigen Behörde zu stellen und deren Bestand während der Laufzeit dieses ÖDA aufrechtzuerhalten. Der Aufgabenträger wird den Internen Betreiber im Genehmigungsverfahren nach dem PBefG bei der Antragstellung unterstützen. Sollte ein vom Internen Betreiber gestellter Genehmigungsantrag nach dem PBefG negativ beschieden werden, werden sich der Aufgabenträger und der Interne Betreiber über das weitere Vorgehen abstimmen.

- (3) Dem Internen Betreiber ist es untersagt, öffentliche Personenverkehrsdienste außerhalb des Kreisgebietes auszuführen. Ausgenommen von diesem Verbot sind abgehende Linien und sonstige Teildienste im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger örtlicher Behörden führen („Abgehende Linien“).
- (4) Der Aufgabenträger gewährt gemäß § 8a Abs. 8 PBefG für die Laufzeit des ÖDA dem Internen Betreiber ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007, unter Ausschluss anderer Betreiber auf sämtlichen Linien im Kreisgebiet sowie auf den Abgehenden Linien Verkehrsleistungen im Sinne von §§ 42, 43 PBefG zu erbringen. Hiervon ausgenommen sind aus dem Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger örtlicher Behörden einbrechende Linien und solche Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen und die Verkehre, für die die Aufgabenträgerschaft gemäß § 3 ÖPNVG NRW ausschließlich bei den Städten Brühl, Hürth und Wesseling liegt. Soweit sich Änderungen der Verkehrsleistungen nach Maßgabe von § 6 ergeben, sind auch die geänderten Verkehrsleistungen vom Schutz des Ausschließlichkeitsrechts erfasst.
- (5) Der Interne Betreiber erbringt die Verkehrsdienste im eigenen Namen und für eigene Rechnung; er trägt das Risiko der Leistungserbringung.

§ 3

Geografischer Geltungsbereich

Der Interne Betreiber ist verpflichtet, die Leistungen nach diesem ÖDA im geographischen Geltungsbereich des ÖDA zu erbringen. Der geografische Geltungsbereich des ÖDA entspricht dem Kreisgebiet zzgl. der Abgehenden Linien abzüglich einbrechender Linien und wird im Einzelnen durch **Anlage 1** und die Liniensteckbriefe der Anlage 3 des Nahverkehrsplans spezifiziert (insgesamt: „Bediengebiet“).

§ 4

Betriebsaufnahme und Laufzeit

Die derzeitige Betrauung des Internen Betreibers durch den Aufgabenträger vom 24.09.2009 endet mit der Aufnahme des Betriebes der Verkehrsdienste unter diesem ÖDA, keinesfalls jedoch vor Ablauf des 31.12.2018. Der Interne Betreiber nimmt den Betrieb der Verkehrsdienste unter diesem ÖDA am 01.01.2019 auf und erbringt diese bis zum Ablauf des 31.12.2028.

§ 5

Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Der Interne Betreiber unterliegt bei der Leistungserbringung nach dem ÖDA gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Dazu gehören sämtliche in diesem ÖDA und den

Anlagen aufgeführten Verpflichtungen, insbesondere ist der Interne Betreiber zu Planung, Aufbau und Betrieb der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf Basis der in den Liniensteckbriefen (Anlage 3 zum Nahverkehrsplan) festgelegten Fahrplänen verpflichtet.

- (2) Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind auch die Pflichten nach dem PBefG, insbesondere die §§ 21 und 22 (Betriebs- und Beförderungspflicht), nach Maßgabe von § 45 auch § 39 (Tarifpflicht) und § 40 (Fahrplanpflicht) sowie die Pflichten gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft), insbesondere nach § 3 BO Kraft (Fahrzeugvorhaltung, Aus- und Weiterbildung der Betriebsbediensteten).
- (3) Der Interne Betreiber soll sämtliche seiner unter diesem ÖDA zu erbringenden Leistungen barrierefrei zur Verfügung stellen. Neuinvestitionen müssen barrierefrei gestaltet sein; Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

§ 6

Umfang der Verkehrsleistungen

- (1) Der Interne Betreiber ist verpflichtet, für jedes Kalenderjahr, in dem Leistungen nach diesem ÖDA erbracht werden, („Wirtschaftsjahr“) bis zum 30.09. des Vorjahres als Planungsgrundlage die geplanten Nutzkilometer für das jeweilige Kalenderjahr (Leistungsprofil gemäß dem Vordruck in Anlage 8 A) vorzulegen. Dazu erhält der Interne Betreiber vom Aufgabenträger bis zum 30.06. des Vorjahres die anliegenden, auf den kommenden Fahrplanwechsel zielenden Angebotsänderungen und Fahrplananfragen. Diese müssen zwischen Aufgabenträger und Internem Betreiber bis zum 25.09. entscheidungsreif abgestimmt sein. Die Umsetzung von später eingehenden Eingaben kann nicht gewährleistet werden. Das Leistungsprofil muss den in diesem ÖDA aufgeführten quantitativen und qualitativen Vorgaben zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entsprechen. Der Aufgabenträger bestätigt oder ändert das vorgelegte Leistungsprofil und die geplanten Investitionen des Internen Betreibers für das jeweilige Wirtschaftsjahr bis zum 15.10. des Vorjahres. Das bestätigte bzw. geänderte Leistungsprofil ist die Basis für die zu erbringenden Verkehrsleistungen im jeweiligen Wirtschaftsjahr.
- (2) Das kurzfristige Reagieren auf Nachfrageänderungen, Störungen, Großveranstaltungen, Zusatzverkehre (z.B. anlässlich von Feier- und Festtagen) und dergleichen liegt in der unternehmerischen Verantwortung des Internen Betreibers, sofern damit keine grundlegende Abweichung vom Leistungsprofil gemäß § 6 Abs. 1 verbunden ist.
- (3) Der Aufgabenträger ist berechtigt, von dem Internen Betreiber jederzeit mit angemessenem Vorlauf Anpassungen des Leistungsprofils gemäß Abs. 1 zu verlangen, soweit dies vergaberechtlich und nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils anwendbaren Fassung zulässig ist. Bewirkt ein solches Änderungsverlangen des Aufgabenträgers eine qualitativ und/oder quantitativ erhebliche Änderung des

vereinbarten Leistungsprofils, werden sich der Aufgabenträger und der Interne Betreiber über eine etwaige Anpassung der Abschlagszahlungen gemäß § 20 einvernehmlich abstimmen.

- (4) Veränderungen des Leistungsprofils, die sich infolge der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ergeben, sind bei der jährlichen Planung der Verkehrsleistung gemäß Abs. 1 vom Internen Betreiber zu berücksichtigen und werden vom Aufgabenträger durch die Bestätigung nach Abs. 1 beauftragt. Es gelten die Grenzen des Abs. 3 Satz 1.
- (5) Der Interne Betreiber ist verpflichtet, die Änderungen und Anpassungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen. Soweit der Interne Betreiber die von der Anpassung betroffenen Leistungen nicht selbst erbringt, sondern durch einen Dritten oder eine Tochtergesellschaft erbringen lässt, gilt der Zeitaufwand für die Durchführung eines etwa notwendig werdenden Vergabeverfahrens zur Beauftragung der Leistungsänderungen noch als angemessen.

§ 7 Vergabe von Unteraufträgen

- (1) Der Interne Betreiber ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet, den überwiegenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. Den überschießenden Teil darf der Interne Betreiber von Unterauftragnehmern ausführen lassen, ohne dass eine Verpflichtung zur Unterauftragsvergabe besteht. Der Interne Betreiber stellt sicher, dass sich der Unterauftragnehmer verpflichtet, im Umfang der von ihm übernommenen Leistungen ebenfalls die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA einzuhalten.
- (2) Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer ausgeführten Verkehrsleistungen sowie die Namen der vorgesehenen Unternehmen sind dem Aufgabenträger durch Vorlage des mit dem jeweiligen Unterauftragnehmer geschlossenen Vertrages mitzuteilen.
- (3) Der Interne Betreiber kann verlangen, dass der Unterauftragnehmer in Abstimmung mit dem Internen Betreiber nach Maßgabe von § 9 dem vom bisherigen Betreiber beschäftigten Personal im Sinne von § 9 ein Angebot zur Übernahme unterbreitet.
- (4) Der Interne Betreiber trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung des Unterauftragnehmers mindestens nach Maßgabe dieses ÖDA Sorge. Der Interne Betreiber stellt sicher, dass ihm erteilte Weisungen des Aufgabenträgers insbesondere in Bezug auf die Erbringung von Personenverkehrsleistungen und die Inhalte dieses ÖDA auch gegenüber dem Unterauftragnehmer durchgesetzt werden.
- (5) Der Interne Betreiber hat die Interessen des Mittelstands bei der Einbindung von Unterauftragnehmern angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Die Verantwortung des Internen Betreibers gegenüber dem Aufgabenträger für die Erfüllung der Pflichten nach diesem ÖDA wird durch die Beauftragung von Unterauftragnehmern nicht berührt.
- (7) Der Interne Betreiber wirkt darauf hin, dass ihm im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen im Verhältnis zum Subunternehmer möglichst weitgehende Rechte zur Auftragsänderung zustehen. Dazu gehört auch das Recht auf Zu- und Abbestellungen für den Fall, dass sich die Zuständigkeit des Aufgabenträgers hinsichtlich des Bedienegebiets verändert oder sich herausstellen sollte, dass einzelne Linien oder Linienabschnitte nicht oder doch in die Zuständigkeit des Aufgabenträgers fallen.

§ 8

Gründung einer Tochtergesellschaft

- (1) Der Interne Betreiber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Erbringung von Leistungen unter diesem ÖDA eine Tochtergesellschaft zu gründen, an der auch Dritte beteiligt sein können. Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes bleibt der Interne Betreiber jedoch auch in diesem Fall verpflichtet, den überwiegenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen, so dass lediglich der überschießende Teil durch die Tochtergesellschaft erbracht werden könnte. § 26 Abs. 1 Buchst. I der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.
- (2) Die Auswahl eines nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 zu beteiligenden Dritten erfolgt im Wettbewerb. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufgabenträgers. Gesetzliche Regelungen für die Auswahl von Unterauftragnehmern bleiben unberührt.
- (3) Die Tochtergesellschaft ist zu verpflichten, im Umfang der von ihr zu erbringenden Leistungen mindestens die Regelungen dieses ÖDA einzuhalten. Sie ist berechtigt, Unteraufträge nach Maßgabe von § 7 zu vergeben.
- (4) Die Verantwortung des Internen Betreibers gegenüber dem Aufgabenträger für die Erfüllung der Pflichten nach diesem ÖDA wird durch die Gründung einer Tochtergesellschaft und die Erbringung der nach diesem ÖDA geschuldeten Leistungen durch diese Tochtergesellschaft nicht berührt.
- (5) Der Interne Betreiber wirkt darauf hin, dass ihm im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen im Verhältnis zu der Tochtergesellschaft möglichst weitgehende Rechte zur Auftragsänderung zustehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Personalübernahme

- (1) Soweit der Interne Betreiber Leistungen unter diesem ÖDA selbst erbringt, wird der Interne Betreiber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung der unter dem ÖDA zu erbringenden Leistungen beschäftigt waren und die für die Erbringung der unter dem ÖDA zu erbringenden Leistungen unmittelbar erforderlich sind, bei Abschluss des ÖDA ein Übernahmeangebot unterbreiten, nach welchem ihnen die Rechte gewährt werden, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a BGB erfolgt wäre. Beabsichtigt der Aufgabenträger, nach Beendigung des ÖDA eine Neuvergabe der Leistungen und soll der künftige Betreiber entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet werden, so ist der Interne Betreiber nach Aufforderung durch den Aufgabenträger verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Beauftragt der Interne Betreiber einen Unterauftragnehmer im Sinne des § 7 oder eine Tochtergesellschaft im Sinne des § 8 mit der Erbringung von Leistungen unter diesem ÖDA, kann der Interne Betreiber den Unterauftragnehmer bzw. die Tochtergesellschaft verpflichten entsprechend § 9 Abs. 1 zu verfahren. Der Interne Betreiber soll im Hinblick auf Abs. 1 Satz 2 gegenüber dem Unterauftragnehmer oder der Tochtergesellschaft Regelungen vorsehen, die eine missbräuchliche Anpassung tarifvertraglicher Regelungen zu Lasten des künftigen Betreibers zwischen der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebs ausgeschlossen wird.

§ 10 Tariftreue und Sozialstandards

- (1) Der Interne Betreiber verpflichtet sich sowie seine zur Leistungserbringung eingesetzten Tochtergesellschaften und Unterauftragnehmer zur Tariftreue gemäß § 4 TVgG NRW nach Maßgabe der als **Anlage 9 A** beigefügten und vom Internen Betreiber, den Tochtergesellschaften und Unterauftragnehmern zu unterzeichnenden Tariftreue- und Mindestlohnklärung, sowie zur Einhaltung der Besonderen Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestentlohnung gemäß **Anlage 9 B**.
- (2) Der dauerhafte Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern im Sinne des AÜG aus Fremdfirmen ist nicht gestattet.
- (3) Der Interne Betreiber stellt sicher, dass über die Gesamtlaufzeit des ÖDA fortlaufend Auszubildende eingestellt und vollständig ausgebildet werden.
- (4) Der Interne Betreiber verpflichtet sich zur Frauenförderung gemäß § 8 TVgG NRW nach Maßgabe der als **Anlage 9 C** beigefügten und vom Internen Betreiber zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 11 Qualitätsstandards

- (1) Der Interne Betreiber ist zur Einhaltung und dauerhaften Gewährleistung der für die Leistungserbringung in diesem ÖDA und dessen Anlagen sowie in den Festlegungen des Nahverkehrsplanes aufgeführten quantitativen und qualitativen Vorgaben verpflichtet und hat den Unterauftragnehmer bzw. die Tochtergesellschaft entsprechend zu verpflichten. Insbesondere sind die Belange von älteren, gebrechlichen und mobilitätseingeschränkten Fahrgästen zu berücksichtigen. Unbeschadet der Rechte des Aufgabenträgers hat der Interne Betreiber Abweichungen von den quantitativen und qualitativen Vorgaben schnellstmöglich zu beseitigen.
- (2) Zu den qualitativen Vorgaben für die Leistungserbringung gehören auch die
 - Standards zur Angebotsqualität im Linienverkehr (**Anlage 2**),
 - Standards zur Qualität und zum Zustand der Fahrzeuge (**Anlage 3**),
 - Standards für das Personal (**Anlage 4**),
 - Standards für Haltestellen (**Anlage 5**), und die
 - Standards für Pünktlichkeit und Bedienung (**Anlage 6**).
- (3) Der Aufgabenträger ist berechtigt, von dem Internen Betreiber jederzeit mit angemessenem Vorlauf Anpassungen der qualitativen Vorgaben dieses ÖDA zu verlangen, soweit dies vergaberechtlich und nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils anwendbaren Fassung zulässig ist. Bewirkt ein solches Änderungsverlangen des Aufgabenträgers eine qualitativ erhebliche Änderung des vereinbarten Leistungsprofils, werden sich der Aufgabenträger und der Interne Betreiber über eine etwaige Anpassung der Abschlagszahlungen gemäß § 20 einvernehmlich abstimmen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Interne Betreiber hat für Planung, Aufbau und Betrieb der Haltestellen eine jährliche Investitionsplanung gemäß § 6 zu erstellen und von dem Aufgabenträger genehmigen zu lassen. Bei Aufbau und Betrieb der Haltestellen kann sich der Interne Betreiber Dritter bedienen. Soweit der Interne Betreiber Haltestellen selbst plant, aufbaut und betreibt, müssen diese ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Soweit Haltestellen von den Städten und Gemeinden geplant, aufgebaut und betrieben werden, soll der Interne Betreiber darauf hinwirken, dass auch diese Haltestellen bestimmten einheitlichen Standards entsprechen und sich diesbezüglich mit den Städten und Gemeinden abstimmen.
- (5) Infolge der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes sich ergebende Veränderungen der Qualitätsstandards sind bei der jährlichen Planung der Verkehrsleistung gemäß § 6 Abs. 1 vom Internen Betreiber zu berücksichtigen und werden vom Aufgabenträger durch die Bestätigung nach § 6 Abs. 1 beauftragt. Es gelten die Grenzen des § 11 Abs. 3 Satz 1.

- (6) Der Interne Betreiber ist gehalten, auf eigene Initiative in Abstimmung mit dem Aufgabenträger neue Entwicklungen aufzugreifen und voranzutreiben. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf den Fahrzeugmarkt, z.B. in Bezug auf emissionsfreie Antriebstechniken und autonomes Fahren, sowie in Hinblick auf Marketingmaßnahmen zur Gewinnung neuer Kunden für den ÖNVP. Der Interne Betreiber soll im Rahmen der rechtlichen Anforderungen externe Fördergelder beschaffen und an Ausschreibungen zu nachhaltigen und innovativen (Pilot-)Projekten teilnehmen.

§ 12 Informationspflichten

- (1) Der Interne Betreiber ist verpflichtet und hat den Unterauftragnehmer bzw. die Tochtergesellschaft entsprechend zu verpflichten, dem Aufgabenträger auf dessen Anforderung alle für die (Neu-) Vergabe der Leistungen unter diesem ÖDA wesentlichen Informationen zu liefern. Wesentliche Daten sind hierbei z.B. Pünktlichkeitsstatistik, Beschwerdestatistik, Fahrleistungsstatistik, Fahrzeugstatistik, Ereignismeldungen, Umlaufpläne etc.
- (2) Ein ITCS ist vorzuhalten, da die Verpflichtung besteht, IST-Daten an die Verbund-Datendrehscheibe des VRS zu liefern. Des Weiteren sind die Vorgaben, die in den Gremien des VRS hierzu beschlossen werden (z.B. Richtlinie zur elektronischen Auskunft: Lieferung von Netz- und Fahrplandaten), zu erfüllen.
- (3) Der Interne Betreiber hat im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen sicherzustellen, dass er in vollem Umfang über die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Daten verfügen kann und zur Speicherung, Bearbeitung, Verwendung und Weitergabe uneingeschränkt berechtigt ist.
- (4) Soweit die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, gilt folgender Fristenplan für die Parteien:

| Vorjahr | |
|----------------------|---|
| 30.06. des Vorjahres | Mitteilung von Angebotsänderungen und Fahrplananfragen durch den Aufgabenträger (§ 6) |
| 25.09. des Vorjahres | Abschluss der Abstimmung von Angebotsänderungen und Fahrplananfragen zwischen Internem Betreiber und Aufgabenträger (§ 6) |
| 30.09. des Vorjahres | Vorlage des geplanten Leistungsprofils und der geplanten Investitionen des Wirtschaftsjahres durch den Internen Betreiber (§ 6) |
| 15.10. des Vorjahres | Bestätigung oder Änderung des Leistungsprofils und der Investitionen durch den Aufgabenträger (§ 6) |
| 20.11. des Vorjahres | Vorlage der Ausgleichsbetragschätzung für das Wirtschaftsjahr durch den Internen Betreiber (§ 20 Abs. 3) |

| Wirtschaftsjahr | |
|------------------------------|---|
| 15.01. des Wirtschaftsjahres | Genehmigung der Ausgleichsbetragsschätzung für das Wirtschaftsjahr spätestens mit Auszahlung des ersten Abschlages durch den Auftraggeber (§ 20 Abs. 3) |
| Folgejahr | |
| 30.06. des Folgejahres | Abrechnung der Ausgleichsleistungen des Wirtschaftsjahres durch den Internen Betreiber (§ 20 Abs. 5) |
| 30.06. des Folgejahres | Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Ausgleichsleistung und Bericht über Planabweichungen durch den Internen Betreiber (§ 20 Abs. 5) |
| 31.07. des Folgejahres | Prüfung der Berechnung der Ausgleichsleistungen des Internen Betreibers sowie der Trennungsrechnung durch den Aufgabenträger (§ 20 Abs. 6) |
| 30.09. des Folgejahres | Nachweis über die Erfüllung der Leistungen des Wirtschaftsjahres durch den Internen Betreiber (§ 18 Abs. 1) |
| 30.09. des Folgejahres | Nachweis über die Einhaltung der Qualitätsstandards im Wirtschaftsjahr durch den Internen Betreiber und Vorlage des ergänzenden Berichts (§ 18 Abs. 2) |
| 30.10. des Folgejahres | Einigung zwischen Aufgabenträger und Internem Betreiber über die Höhe der Ausgleichsleistungen für das Wirtschaftsjahr (§ 20 Abs. 7) |

- (5) Im Verhältnis zwischen den Parteien sind allein die durch die Geschäftsführung des Internen Betreibers oder die durch von ihm beauftragte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen erteilten Informationen maßgeblich. Sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Internen Betreibers sind weder gegenüber dem Aufgabenträger noch gegenüber den Medien auskunftsberechtigt.

§ 13 Netzmanagement

- (1) Der Interne Betreiber ist zu einem ordnungsgemäßen Netzmanagement verpflichtet. Ziel dieses Netzmanagements ist es, die quantitativen und qualitativen Vorgaben dieses ÖDA und seiner Anlagen sowie des Nahverkehrsplanes zu gewährleisten sowie Umläufe, Linienwege und Umleitungsstrecken zu planen, Busbeschleunigungsmaßnahmen, Haltestellenmanagement, und Kundeninformationssysteme sicherzustellen und hierzu erforderliche Fahrgastzählungen durchzuführen.
- (2) Der oder die Betriebshöfe müssen so gelegen sein, dass eine Ersatzgestaltung (Fahrzeuge, Fahrpersonal) im Bediengebiet innerhalb von 90 Minuten jederzeit sichergestellt ist.
- (3) Der Interne Betreiber hat im Rahmen des Netzmanagements durch Umleitungsstrecken, Sonder- und Umleitungsverkehre sowie Krisenmanagement bei Störungen

sicherzustellen, dass er auf absehbare und unvorhergesehene Einflüsse, wie z. B. Baustellen oder Havarien, angemessen reagieren kann.

- (4) Bei wesentlichen, d. h. länger als einen Tag andauernden, durch den Internen Betreiber, dessen Tochtergesellschaft oder Unterauftragnehmer verursachten Verkehrsleistungsstörungen, ist der Aufgabenträger über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen sowie die geplanten Abhilfemaßnahmen unverzüglich schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu unterrichten.
- (5) Der Interne Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Anschlussverbindungen insbesondere in der Nebenverkehrszeit auch dann gewahrt werden, wenn die ankommende Verbindung eine Verspätung aufweist (Anschlusssicherheit).
- (6) Die Bedarfe des Schülerverkehrs werden zwischen dem Internen Betreiber, dem Aufgabenträger und den Schulträgern abgestimmt.

§ 14 Vertrieb

- (1) Der Interne Betreiber ist zur Anwendung des Tarifs des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg sowie des NRW-Tarifs (Verkauf und Anerkennung) verpflichtet. In den Übergangsbereichen zum Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ist der VRR-Tarif anzuerkennen, auf den Linienabschnitten im Bereich des Aachener Verkehrsverbundes gilt der VRS-Tarif. Unterauftragnehmer bzw. die Tochtergesellschaft sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Die VRS-Vertriebsrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung ist verpflichtend anzuwenden.
- (3) In den Fahrzeugen ist ein personalbedienter Verkauf gemäß VRS-Vertriebsrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.
- (4) In Abstimmung mit dem Aufgabenträger sind unternehmenseigene Verkaufsstellen und private Verkaufsstellen zu betreiben.
- (5) Im Rhein-Erft-Kreis vorhandene Vertriebswege für den ÖPNV gemäß der VRS-Vertriebsrichtlinie sind zu erhalten und bei Bedarf entsprechend der VRS-Vertriebsrichtlinie und den Vorgaben der anderen Tarifgemeinschaften weiter auszubauen.
- (6) Das Personal in den KundenCentern ist Ansprechpartner für alle Kundenbelange in Bezug auf Tarif- und Fahrplan-Beratungsleistungen (Mobilitätsberatung).

§ 15 Marketing

- (1) Der Interne Betreiber ist verpflichtet, ein ÖPNV-Marketing zur Gewinnung von Neukunden durchzuführen. Außerdem kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:
 - a) Beteiligung an Paketen für NeubürgerInnen der Städte,
 - b) VRS-Kundenbarometer,
 - c) Einsatz von Qualitätsscouts,
 - d) Einbeziehung von multimodalen Mobilitätsangeboten (z.B. Mitfahrerportale) in die Darstellung des Leistungsangebots des Internen Betreibers,
 - e) Regelmäßig (mindestens jährlich und auf Anfrage) dezentrale Schulungsangebote für ältere, gebrechliche und mobilitätseingeschränkte Personen,
 - f) Durchführung von Kampagnen, z.B. Rollatortag, Seniorentag, Aktionen an/mit Schulen, Europäische Mobilitätswoche, und
 - g) Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement.
- (2) Der Interne Betreiber wird darauf hinwirken, dass die Leistungen unter diesem ÖDA im Rahmen eines einheitlichen Corporate Design erbracht werden.

§ 16 Erreichbarkeit, Bereitstellung von Kundeninformationen

- (1) Der Interne Betreiber muss jederzeit eine angemessene Erreichbarkeit für die Kunden sicherstellen.
- (2) Informationen zu den Themen Fahrplan, Störungen, Umleitungen, Tarif und Beschwerden sind in geeigneter Weise bereitzustellen.
- (3) Einheitlich gestaltete Fahrgastinformationen sind auch über Aushänge, Tarifinformationen und Fahrpläne bereitzustellen.
- (4) Dynamische Fahrgastinformationsanlagen („DFI“) an den Haltestellen sind nach Maßgabe des Aufgabenträgers unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 4 dieses ÖDA einzurichten und zu betreiben.
- (5) Eine Betriebsleitstelle mit Besetzzeiten während der Geschäftszeiten von 6 bis 20 Uhr ist vorzuhalten.

§ 17 Qualitätscontrolling

- (1) Die Einhaltung der Qualitätskriterien wird durch den Aufgabenträger überwacht. Zur Qualitätskontrolle ist dem Aufgabenträger zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen (z.B. Leitstelle, Betriebshöfe, Sozialräume) und Zugriff zu den für die Qualitätskontrolle relevanten Unterlagen zu gewähren.
- (2) Der Interne Betreiber muss den Aufgabenträger über ungewöhnliche Betriebsvorkommnisse in geeigneter Form unverzüglich unterrichten.
- (3) Es ist ein Beschwerdemanagement einzurichten, in dem die Eingaben der Kunden geprüft und ggf. schriftlich beantwortet werden; ggfs. sind auch Erstattungen vorzunehmen. Berechtigten Beschwerden ist unverzüglich Abhilfe zu verschaffen.

§ 18 Nachweis der Angebots- und Leistungserbringung

- (1) Der Interne Betreiber weist die Erfüllung der Leistungen unter diesem ÖDA als Bestandteil des Leistungsnachweises (Vordruck gemäß **Anlage 8 B**) bis zum 30.09. eines jeden Folgejahres für das Wirtschaftsjahr nach. Der Nachweis umfasst eine differenzierte Darstellung der tatsächlich geleisteten Fahrplankilometer auf der Basis der Parameter der einzelnen Fahrpläne (insbesondere Fahrtenanzahl, Länge und Verkehrstage). Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder geplante Zusatzverkehre und Fahrtausfälle sind dabei zu erläutern.
- (2) Die Einhaltung der in § 11 definierten Qualitätsstandards weist der Interne Betreiber schriftlich jeweils bis zum 30.09. eines jeden Folgejahres für das Wirtschaftsjahr gemäß dem als **Anlage 10** beigefügten Vordruck nach. Bezüglich der Einhaltung der Standards zur Qualität und zum Zustand der Fahrzeuge gemäß Anlage 3 erfolgt die Vorlage einer Fahrzeugliste, welche die maßgeblichen Merkmale hinsichtlich der Flottenqualität (insbesondere Alter der Fahrzeuge, Schadstoffnorm) beinhaltet. Ferner legt der Interne Betreiber bis zum vorgenannten Termin einen ergänzenden Bericht vor, in dem die wesentlichen Qualitätsprobleme dargestellt, eine Ursachenanalyse vorgenommen und Gegenmaßnahmen aufgezeigt werden. Die Anzahl der Beschwerden ist je Linie und aufgeteilt nach Eigenerbringung durch den Internen Betreiber und Erbringung durch die jeweiligen Unterauftragnehmer bzw. die Tochtergesellschaft darzustellen. Ab dem zweiten Berichtsjahr hat der Bericht außerdem eine Abweichungsanalyse zum Wirtschaftsjahr zu enthalten.
- (3) Auch für die Leistungen, die der Interne Betreiber unter diesem ÖDA selbst erbringt, ist er zum Zwecke der Qualitätssicherung im Sinne von § 18 Abs. 2 dieses ÖDA verpflichtet, die Erfüllung von Pönaletatbeständen im Sinne von § 22 dieses ÖDA zu erfassen und zu dokumentieren. Dafür wendet er die in **Anlage 7** enthaltenen Pönaletatbestände mit der

Maßgabe an, dass die dort vorgesehenen Pönalesummen als Pönalepunkte ausgewiesen werden; d.h. 1 EUR entspricht 1 Pönalepunkt.

§ 19 Ausgleichsleistungen

- (1) Zur Finanzierung der Leistungen gemäß diesem ÖDA zahlt der Aufgabenträger an den Internen Betreiber Ausgleichsleistungen. Die Ausgleichsleistungen stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit.
- (2) Die Ausgleichsleistungen für die durchgeführten Verkehre sind auf Grund der Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1995 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 mehrwertsteuerfrei. Die Kalkulation der Ausgleichsleistungen zur Erfüllung des Verkehrsangebotes hat somit auf Netto-Basis (ohne Mehrwertsteuer) zu erfolgen. Sollte davon abweichend eine Mehrwertsteuerpflicht bestehen oder zukünftig entstehen, trägt der Aufgabenträger die Mehrwertsteuer entsprechend.
- (3) Die Ausgleichsleistung wird nach Maßgabe von § 20 dieses ÖDA und gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach den Berechnungsvorschriften des Anhangs ermittelt. Die Ausgleichsleistung darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der in diesem ÖDA festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Internen Betreibers entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.
- (4) Dem Internen Betreiber stehen die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzleistungen für die von ihm erbrachten Verkehrsleistungen einschließlich der Einnahmen nach Maßgabe des Einnahmenaufteilungsvertrages des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg zu.
- (5) Der Interne Betreiber ist verpflichtet, mögliche satzungsmäßige, gesetzliche, verbundbedingte oder durch allgemeine Vorschriften gewährte Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 20 Ermittlung und Verwendung der Ausgleichsleistungen

- (1) Die Ausgleichsleistung des Aufgabenträgers an den Internen Betreiber ergibt sich aus den Kosten, die in Verbindung mit der Erfüllung der in diesem ÖDA festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Bediengebietes entstehen und abzüglich aller (Netto)-Einnahmen aus Tarifentgelten oder anderen Einnahmen, die in Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem ÖDA erzielt werden (Ausgleichsleistung ohne Gewinn) zuzüglich eines angemessenen Gewinns (Ausgleichsleistung). Der angemessene Gewinn

beträgt 1 % bezogen auf die Summe der Einnahmen aus allen Tarifgemeinschaften, die hinzukommenden/abzuziehenden Ausgleiche aus den Einnahmeaufteilungsregelungen der jeweiligen Tarifgemeinschaften und die Einnahmen des AST-Verkehrs („Fahrgeldeinnahmenrendite“), es sei denn, aus § 23 Abs. 3 dieses ÖDA ergibt sich ein höherer Gewinnanspruch. Darüber hinausgehende Gewinne sind an den Aufgabenträger zurückzuerstatten. Kosten im vorstehenden Sinne sind die in **Anlage 11** definierten Kostenparameter.

- (2) Die positiven finanziellen Auswirkungen und Einnahmen im Sinne von § 20 Abs. 1 sind die in **Anlage 11** definierten Positionen.
- (3) Der Interne Betreiber legt dem Aufgabenträger bis spätestens zum 20.11. eines Vorjahres die im Rahmen der Wirtschaftsplanung und gemäß den in § 20 Abs. 1 bis 3 aufgestellten Anforderungen ermittelten Kosten und Einnahmen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Genehmigung vor, aus welchen der für das jeweilige Wirtschaftsjahr bezifferte Ausgleichsbetrag (Ausgleichsbetragsschätzung) hervorgeht. Der Aufgabenträger genehmigt die Ausgleichsbetragsschätzung spätestens mit Auszahlung des ersten Abschlages.
- (4) Die Abschläge auf die Ausgleichsleistungen des Aufgabenträgers werden an den Internen Betreiber in jeweils zwölf gleichen Raten zum 15. eines jeden Kalendermonats des Wirtschaftsjahres ausgezahlt. Die Abschlagszahlungen bemessen sich nach der genehmigten Ausgleichsbetragsschätzung gemäß § 20 Abs. 3.
- (5) Nach Abschluss Wirtschaftsjahres, spätestens jedoch bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres, berechnet der Interne Betreiber den nach § 20 Abs. 1 zulässigen Ausgleichsbetrag für das Wirtschaftsjahr und übermittelt diese Berechnung an den Aufgabenträger. Gleichzeitig bestätigt der Interne Betreiber dem Aufgabenträger schriftlich die zweckentsprechende Verwendung der Mittel, die Notwendigkeit der Kosten und, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Ausgestaltung der Bestätigung werden zwischen dem Aufgabenträger und dem Internen Betreiber abgestimmt. Der Interne Betreiber wird Planabweichungen in einem gesonderten Bericht begründen.
- (6) Der Aufgabenträger prüft die Berechnung sowie die Trennungsrechnung für das Wirtschaftsjahr umgehend, spätestens jedoch bis zum 31.07. des Folgejahres. Sofern sich im Vergleich zu den geleisteten Abschlagszahlungen Mehr- oder Minderzahlungen ergeben, werden diese ausgeglichen. Soweit die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, ist der Aufgabenträger berechtigt, die Ausgleichszahlung anteilig zurückzufordern.
- (7) Sollte zwischen dem Aufgabenträger und dem Internen Betreiber nach der Durchführung des in § 20 Abs. 5 und Abs. 6 beschriebenen Verfahrens Uneinigkeit über die Höhe der Mehr- oder Minderzahlungen im Vergleich zu den geleisteten Abschlagszahlungen für das

Wirtschaftsjahr bestehen, werden die Parteien zunächst versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Sollten die Parteien nicht spätestens bis zum 31.10. Folgejahres eine Einigung erzielt haben, wird die Höhe der Mehr- oder Minderzahlungen im Vergleich zu den geleisteten Abschlagszahlungen auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen für beide Parteien verbindlich und abschließend unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils anwendbaren Fassung festgelegt. Die Parteien werden dazu binnen einer Woche nach dem entsprechenden Verlangen einer Partei einvernehmlich einen Sachverständigen bestimmen. Können die Parteien auch insoweit kein Einvernehmen herstellen, soll der Präsident der Industrie- und Handelskammer Köln einen Sachverständigen benennen. Der Sachverständige ist verpflichtet, die Parteien vor Bekanntgabe seiner endgültigen Entscheidung zu dieser anzuhören. § 319 BGB bleibt unberührt. Für die Kosten des Sachverständigengutachtens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend.

§ 21 Trennungsrechnung

- (1) Entsprechend Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Interne Betreiber spezifisch für die Leistungen gemäß diesem ÖDA eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung gegenüber anderen Leistungen des Internen Betreibers nach den Vorschriften über die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie der Abgabenordnung vorzunehmen.
- (2) Der Interne Betreiber trägt dementsprechend dafür Sorge, dass die Kosten und die Einnahmen aus der Erfüllung der Leistungen gemäß diesem ÖDA jeweils getrennt von den sonstigen Kosten bzw. sonstigen Einnahmen erfasst und dargestellt werden.

§ 22 Pönalenregelungen

- (1) Der Interne Betreiber ist verpflichtet, die Einhaltung der Leistungen unter diesem ÖDA gegenüber einem etwaigen Unterauftragnehmer bzw. einer etwaigen Tochtergesellschaft durch ein Pönalensystem sicherzustellen. Ein Anspruch des Aufgabenträgers auf Zahlung von Pönalen besteht nicht.
- (2) Das Pönalensystem muss mindestens den folgenden Vorgaben entsprechen:
 - a. Die Pflichtverletzung des Unterauftragnehmers oder der Tochtergesellschaft muss durch den Internen Betreiber oder durch einen von dem Internen Betreiber ausdrücklich mit der Qualitätsüberwachung beauftragten, zuverlässigen Dritten festgestellt (stichprobenartige Prüfung) oder durch zwei unabhängige Zeugenaussagen dokumentiert oder beim Internen Betreiber oder dem Aufgabenträger aktenkundig sein (z. B. Fahrzeugausfälle).

- b. Im Falle von wiederholten Pflichtverletzungen können die Pönalen auch mehrfach angesetzt werden.
- c. In der **Anlage 7** sind die mindestens zu pönalisierenden Pflichtverletzungen und die jeweilige Höhe der Pönalen aufgeführt. Die Pönalen fallen bei schuldhafter Pflichtverletzung durch den Unterauftragnehmer oder die Tochtergesellschaft an.
- d. Die gesetzlichen Rechte des Internen Betreibers bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 23

Anreizregelung für Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Interne Betreiber ist zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsführung verpflichtet, die gemäß dem Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 während der Laufzeit des ÖDA zu einer weiteren Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (Produktivität, Kosten und Einnahmen) führen soll.
- (2) Anreize zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Internen Betreibers im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen gemäß diesem ÖDA und Anreize zur Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität werden durch die in § 11 vorgegebenen Qualitätsstandards, den Nachweis über deren Einhaltung gemäß § 18 und die Qualitätskontrolle gemäß § 17 gesetzt.
- (3) Darüber hinaus erhält der Interne Betreiber ergänzend zu § 20 Abs. 1 dieses ÖDA in den Wirtschaftsjahren einen Gewinn von zusätzlich 0,3 % Fahrgeldeinnahmenrendite, in denen die Qualitätsstandards sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert haben. Eine Verbesserung der Qualitätsstandards liegt dann vor, wenn die für das jeweilige Wirtschaftsjahr erreichten Qualitätskennzahlen gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. Anlage 10 sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert haben, d.h. die Summe der Pönalenpunkte sowie die Pönalenpunkte je Nutzkilometer (jeweils im Sinne der Anlage 10) insgesamt gesunken sind. Der Interne Betreiber erhält einen zusätzlichen Gewinn von weiteren 0,2% Fahrgeldeinnahmenrendite, wenn die Ausgleichsleistung ohne Gewinn pro Nutz-km im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr gesunken oder gleich geblieben ist.

§ 24

Zusammenarbeit mit dem Aufgabenträger

- (1) Der Interne Betreiber und der Aufgabenträger arbeiten im Sinne einer Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Rhein-Erft-Kreis zusammen. Dies gilt auch für die Führung von ÖSPV-Statistiken. Auf Verlangen des Aufgabenträgers oder des Internen Betreibers können jederzeit Konsultationen stattfinden.
- (2) Der Aufgabenträger oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, auf den genehmigten Linien Fahrgastbefragungen, Erhebungen o. ä. durchzuführen. Dazu bedarf es einer

vorherigen Einigung über die Modalitäten der Befragungen, Erhebungen o. ä. und die Verwendung der Daten.

- (3) Der Interne Betreiber ist verpflichtet, den Aufgabenträger bei Streitigkeiten mit Dritten, die den Linienbetrieb betreffen und behindern könnten, unverzüglich zu informieren. Unterauftragnehmer bzw. die Tochtergesellschaft sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) Der Interne Betreiber ist für die Planung der von diesem ÖDA erfassten öffentlichen Personenverkehrsdienste verantwortlich. Er stimmt seine Planung mit dem Aufgabenträger und dem von diesem zu erstellenden Nahverkehrsplan gemäß § 8 ÖPNVG NRW ab. Der Interne Betreiber wirkt nach Maßgabe des Aufgabenträgers bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans mit und unterstützt diesen. Der Aufgabenträger hat bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans die Planung des Internen Betreibers gemäß Satz 1 zu berücksichtigen.
- (5) Der Interne Betreiber ist verpflichtet, dem Aufgabenträger alle bei dem Internen Betreiber vorhandenen und für die Erstellung des Nahverkehrsplanes erforderlichen Informationen zu geben. Unterauftragnehmer bzw. die Tochtergesellschaft sind entsprechend zu verpflichten.

§ 25 Prüfungsrecht

- (1) Der Aufgabenträger ist zur Prüfung der Kosten und Einnahmen des Internen Betreibers sowie zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Ausgleichsleistungen berechtigt. Dem Rechnungsprüfungsamt des Aufgabenträgers werden auf der Grundlage der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Rechnungsprüfungsordnung des Aufgabenträgers entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt.
- (2) Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Internen Betreibers zu nehmen.
- (3) Im Fall eines Informationsverlangens der EU-Kommission nach Art. 6 Abs. 2 VO 1370/2007 stellt der Interne Betreiber dem Aufgabenträger alle von der EU-Kommission verlangten Informationen zur Verfügung.

§ 26 Haftung, Abtretung, Versicherung

- (1) Für die Leistungserbringung des Internen Betreibers sowie von diesem beauftragten Unterauftragnehmer bzw. Tochtergesellschaften gegenüber Dritten haftet der Aufgabenträger nicht.

- (2) Der Interne Betreiber haftet gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem ÖDA keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Eine Abtretung von Forderungen des Internen Betreibers an Dritte hinsichtlich der Ansprüche des Internen Betreibers gegenüber dem Aufgabenträger bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung.
- (4) Der Interne Betreiber stellt sicher, dass seine Unterauftragnehmer bzw. die Tochtergesellschaft bzw., wenn er die Leistungen selbst erbringt, er selbst, jeweils angemessenen Versicherungsschutz zur Absicherung aller sich aus und im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten unter diesem ÖDA ergebenden Risiken eindecken und während der Laufzeit dieses ÖDA aufrechterhalten.
- (5) Der Interne Betreiber stellt sicher, dass seine Unterauftragnehmer bzw. die Tochtergesellschaft bzw., wenn er die Leistungen selbst erbringt, er selbst, zur Sicherung der wesentlichen sich aus und im Zusammenhang mit diesem ÖDA ergebenden Pflichten im angemessenen Umfang Sicherheiten stellen.

§ 27 Aufbewahrungspflichten

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils anwendbaren Fassung vereinbar sind, müssen unabhängig von anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit Ablauf des jeweiligen Folgejahres, in dem die Ausgleichsleistungen für das Wirtschaftsjahr abgerechnet wurden, aufbewahrt werden.

§ 28 Wirksamkeitsklausel, Wirtschaftsklausel, Gerichtsstand

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem ÖDA bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses ÖDA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies seine Wirksamkeit im Übrigen nicht. Der Aufgabenträger und der Interne Betreiber verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung zu schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des ÖDA gewollt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wären.

- (3) Der Aufgabenträger und der Interne Betreiber werden sich zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses ÖDA und danach alle zwei Jahre austauschen, ob und inwieweit Änderungsbedarf für diesen ÖDA besteht und im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen einvernehmlich Änderungen des ÖDA vereinbaren. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser ÖDA abgeschlossen wurde, grundlegend ändern und infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für den Aufgabenträger oder den Internen Betreiber nicht mehr zumutbar sein, so kann die betroffene Partei darüber hinaus verlangen, dass die Bestimmungen dieses ÖDA den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Der Aufgabenträger kann dies insbesondere dann beanspruchen, wenn sich die Fördermittelpraxis in Bezug auf die dem Aufgabenträger zustehenden Landesmittel nicht nur unerheblich ändert.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem ÖDA ist der Sitz des Aufgabenträgers.

§ 29 Kündigung und Inkrafttreten

- (1) Die ordentliche Kündigung dieses ÖDA ist während seiner Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien, diesen ÖDA unter den gesetzlichen Voraussetzungen außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- (2) Als wichtiger Grund im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 für eine außerordentliche Kündigung dieses ÖDA durch den Aufgabenträger gilt insbesondere
- wenn der Interne Betreiber wesentliche Pflichten aus diesem ÖDA trotz mindestens dreimaliger Abmahnung wiederholt in erheblicher Weise verletzt;
 - wenn der Interne Betreiber wesentliche Pflichten aus diesem ÖDA binnen eines Zeitraums von zwei Monaten trotz mindestens dreimaliger Abmahnung dauerhaft in erheblicher Weise verletzt;
 - wenn der Aufgabenträger gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Gegenstand dieses ÖDA sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem ÖDA nicht vereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten oder Teile von Einzelpflichten dieses ÖDA, so wird der ÖDA im Übrigen fortgeführt.
- (3) Kündigt der Aufgabenträger diesen ÖDA außerordentlich aus wichtigem Grund und besteht der wichtige Grund in einer Pflichtverletzung des Internen Betreibers, ist die außerordentliche Kündigung dieses ÖDA durch den Aufgabenträger – ungeachtet des Vorstehenden und der gesetzlichen Voraussetzungen – unwirksam, sofern nicht zuvor der folgende Eskalationsprozess vollständig fruchtlos durchlaufen wurde:

1. Der Aufgabenträger hat den Internen Betreiber unter Anzeige der Pflichtverletzung des Internen Betreibers schriftlich abzumahnern und – soweit die Pflichtverletzung fort dauert – aufzufordern, die Pflichtverletzung binnen einer vom Aufgabenträger zu setzenden angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen zu beheben.
 2. Begeht der Interne Betreiber nach Zugang der ersten Abmahnung die gleiche Pflichtverletzung erneut oder hat er die Pflichtverletzung nicht binnen der vom Aufgabenträger gesetzten angemessenen Frist behoben, hat der Aufgabenträger den Internen Betreiber mindestens zwei weitere Male schriftlich gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 abzumahnern.
 3. Begeht der Interne Betreiber nach Zugang der dritten Abmahnung die gleiche Pflichtverletzung erneut oder hat er die Pflichtverletzung nicht binnen der vom Aufgabenträger in der dritten Abmahnung gesetzten angemessenen Frist behoben, hat der Aufgabenträger den Internen Betreiber binnen zwei Wochen schriftlich aufzufordern, binnen weiteren zwei Wochen an einer gemeinsamen Besprechung beider Parteien teilzunehmen, in der die Parteien den Versuch einer einvernehmlichen Lösung der Angelegenheit unternehmen sollen.
- (4) Die außerordentliche Kündigung dieses ÖDA durch den Aufgabenträger bedarf – ungeachtet des Vorstehenden und der gesetzlichen Voraussetzungen – zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Kündigungserklärung durch den Aufgabenträger. Die außerordentliche Kündigung dieses ÖDA durch den Internen Betreiber bedarf – ungeachtet des Vorstehenden und der gesetzlichen Voraussetzungen – zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Kündigungserklärung durch den Internen Betreiber.
- (5) Die außerordentliche Kündigung dieses ÖDA aus wichtigem Grund kann – unbeschadet des Vorstehenden und der gesetzlichen Voraussetzungen – nach Wahl der kündigenden Partei entweder fristlos oder unter Nennung einer Frist erfolgen, die zur Auswahl eines Dritten und zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme durch diesen erforderlich ist.
- (6) Dieser ÖDA tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (7) Während des ersten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses ÖDA müssen die in § 11 definierten Qualitätsstandards übergangsweise noch nicht voll erfüllt werden. Dies gilt nicht für solche Qualitätsstandards, die Gegenstand der Vorinformation im EU-Amtsblatt und / oder des Nahverkehrsplans sind. Übergangsweise nicht erfüllte Qualitätsstandards finden für die Anreizgewährung nach § 18 Abs. 3 dieses ÖDA keine Berücksichtigung.

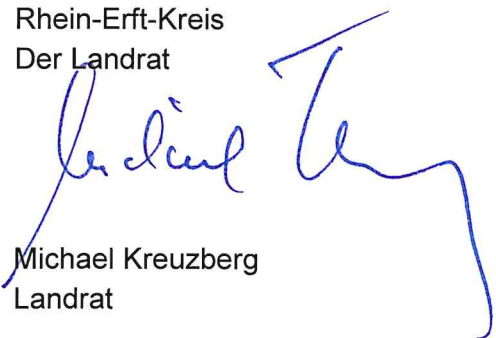
§ 30 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses ÖDA:

- Anlage 0** Glossar
- Anlage 1** Linien des Dienstleistungsauftrages
- Anlage 2** Standards zur Angebotsqualität im Linienverkehr
- Anlage 3** Standards zur Qualität und zum Zustand der Fahrzeuge
- Anlage 4** Standards für das Personal
- Anlage 5** Standards für Haltestellen
- Anlage 6** Standards für Pünktlichkeit und Bedienung
- Anlage 7** Pönalenkatalog
- Anlage 8 A** Vordruck Leistungsprofil
- Anlage 8 B** Vordruck Leistungsnachweis
- Anlage 9 A** Tariftreue- und Mindestlohnerklärung
- Anlage 9 B** Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestentlohnung
- Anlage 9 C** Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Anlage 10** Qualitätsnachweis
- Anlage 11** Parameter für die Ausgleichsberechnung

Bergheim, den 30. Mai 2018

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat


Michael Kreuzberg
Landrat

Im Auftrag


Berthold Rothe
Verkehrsdezernent

Für die REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH


Martin Gawrisch
Geschäftsführer


Walter Reinartz
Geschäftsführer